

# Totalrevision kantonales Energiegesetz

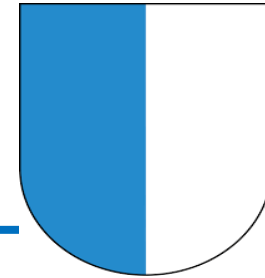
*Medienkonferenz vom 26. Juni 2017*

# Verbundaufgabe



## **Bund (Art. 89 Abs. 3 BV)**

- > Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von **Anlagen, Fahrzeugen und Geräten.**



## **Kantone (Art. 89 Abs. 4 BV)**

- > Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in **Gebäuden** betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.
- > **Kantone (Art. 9 EnG)**
- > Die Kantone schaffen in ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im **Gebäudebereich.**

# Ziele der Totalrevision

- > An aktuelle Entwicklungen anschliessen
- > Erneuerbare und effiziente Energien fördern
- > Vorschriften bündeln
- > Einfachen und schnellen Vollzug ermöglichen

# MuKE n 2014 – Basismodul

- > «Pflichtmodul»
- > Bestimmungen, mit denen Bundesrecht minimal erfüllt wird
- > Kleinster gemeinsamer Nenner der kantonalen Energiedirektoren zur harmonisierten Umsetzung des Bundesrechts

# MuKE n 2014 – Basismodul

Modul	Teil	Minimale bundesrechtliche Vorgaben Energiepolitische Leitlinien EnDK	Inhalt
Basismodul	Teil A		Allgemeine Bestimmungen
	Teil B		Wärmeschutz von Gebäuden
	Teil C		Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen
	Teil D		Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten
	Teil E		Eigenstromerzeugung bei Neubauten
	Teil F		Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz
	Teil G		Elektrische Energie (SIA 380/4)
	Teil H		Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen
	Teil I		Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wasserwärmer
	Teil J		Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen
	Teil K		Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen
	Teil L		Grossverbraucher
	Teil M		Vorbildfunktion öffentliche Hand
	Teil N		Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)
	Teil O		Förderung
	Teil P		GEAK Plus-Pflicht für Förderbeiträge
	Teil Q		Vollzug / Gebühren / Strafbestimmungen
Teil R		Schluss- und Übergangsbestimmungen	

# MuKE n 2014 – Zusatzmodule

- > Übernahme der Zusatzmodule freiwillig
- > Wenn diese übernommen werden, dann möglichst unverändert
- > Kanton Luzern übernimmt Zusatzmodule nur, wenn Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag angemessen und Thematik relevant ist

# MuKE n 2014 – Zusatzmodule

Modul 2	Übernahme nicht empfohlen	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden
<b>Modul 3</b>	<b>Übernahme empfohlen</b>	<b>Heizungen im Freien und Freiluftbäder</b>
Modul 4	Übernahme nicht empfohlen	Ferienhäuser und Ferienwohnungen
<b>Modul 5</b>	<b>Übernahme empfohlen</b>	<b>Ausrüstungspflichtige Gebäudeautomation bei Neubauten</b>
Modul 6	Übernahme nicht empfohlen	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen
<b>Modul 7</b>	<b>Übernahme empfohlen</b>	<b>Ausführungsbestätigung</b>
<b>Modul 8</b>	<b>Übernahme empfohlen</b>	<b>Betriebsoptimierung</b>
<b>Modul 9</b>	<b>Übernahme empfohlen</b>	<b>GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten</b>
<b>Modul 10</b>	<b>Übernahme empfohlen</b>	<b>Energieplanung</b>
Modul 11	Bereits in PBG umgesetzt	Wärmedämmung/Ausnützung

# Revision und MuKE n 2014

- > Revision übernimmt MuKE n-Basismodul
- > MuKE n ermöglichen Harmonisierung der Vorschriften
- > MuKE n erfüllen bundesrechtliche Vorgaben
- > Baurecht bereits harmonisiert



# Revision fördert Wirtschaft

- > Sparsame und effiziente Energienutzung senkt Energiekosten
- > Harmonisierung der Vorschriften ermöglicht Freizügigkeit des Gewerbes und vereinfacht Vollzug
- > Erneuerbare Energien und energieeffiziente Technologien fördern Innovation, erhöhen Wertschöpfung und schaffen Arbeitsplätze

# Initiative «Energiezukunft Luzern»

- > Revision berücksichtigt wichtigste Anliegen der Initiative
- > Regierungsrat lehnt Initiative somit ab
- > Revision erfüllt zudem Anliegen verschiedener parlamentarischer Vorstösse

# Vernehmlassungsverfahren

- > Juni bis September 2016
- > Breite Vernehmlassung
  - Kantonsinterne Stellen, Gemeinden, regionale Gemeindeorganisationen, Verband Luzerner Gemeinden, Interessenverbände, Parteien
- > 124 Stellungnahmen

# Vernehmlassungsergebnisse

- > Ja zu Stossrichtung: CVP, FDP, SP, Grüne, GLP; Ablehnung: SVP
- > Ja zu Zielen und Grundsätzen: CVP, FDP, SP, GLP, (Grüne); Ablehnung: SVP
- > Ja zu Harmonisierung: CVP, FDP, SP, Grüne, GLP; Ablehnung: SVP
- > Ja zu Basismodul MuKE n 2014: CVP, FDP, SP, Grüne, GLP; Ablehnung: SVP

# Vernehmlassungsergebnisse

- > Ja zu GEAK-Vorschrift: CVP, FDP, GLP, (SP, Grüne); Ablehnung: SVP
- > Ja zu Eigenstromerzeugung bei Neubauten: CVP, FDP, SP, Grüne, GLP; Ablehnung: SVP
- > Ja zu Vorbildfunktion der öffentlichen Hand: CVP, FDP, SP, Grüne, GLP; Ablehnung: SVP

# Zentrale Bestimmungen KEnG

- > Kantonale Energieplanung (§ 4)
  - Energiekonzept
  - Angestrebt wird ein Anteil erneuerbarer Energien von 30 % am Gesamtenergieverbrauch bis 2030
  - Alle 5 Jahre Bericht an Kantonsrat
- > Kommunale Energieplanung (§ 5)
  - Form (z.B. Richtplan, Konzept, Label Energiestadt) von Gemeinden frei wählbar
  - Bestehende kommunale Energieplanungen (z.B. Label Energiestadt) werden anerkannt

# Zentrale Bestimmungen KEnG

## > Thermische Netze (§ 6)

- Mögliche Anschlusspflicht für neue und (eingeschränkt) bestehende Bauten
- Voraussetzung
  - Verbindliche Planung
  - Zweckmässigkeit und Zumutbarkeit
- Überprüfung der Energiebezugpreise *auf Antrag* und nur wenn *Anschlusspflicht* besteht
- Gesetzliche Grundlage für Konzessionierung
- *Gebührenfreiheit* für Leitungen thermischer Netze, wenn mind. 50 % erneuerbare Energien transportiert werden (Änderung StrG)

# Zentrale Bestimmungen KEnG

- > Gebäudeenergieausweis (§ 10)
  - Gibt Energieeffizienz eines Gebäudes an
  - Bei Neubauten obligatorisch
  - Bei Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an Gebäudehülle GEAK Plus obligatorisch (Bundesrecht)
  - Vollzug im Baubewilligungsverfahren
  - Zweck: Wettbewerbsvorteil, Energiestatistik und Energieplanung



# Zentrale Bestimmungen KEnG

- > Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmegeräts (§ 13)
  - Betrifft nur Wohnbauten
  - Maximal 90 % des massgebenden Bedarfs mit nichterneuerbaren Energien decken.
  - Mindestens 10 % erneuerbare Energien
- > Alternativ
  - Standardlösung gemäss Anhang F, Art. 1.31 KEnV (z.B. thermische Sonnenkollektoren für Wassererwärmung, Fensterersatz)
  - Zertifizierung nach Minergie-Standard
  - GEAK-Klasse D erreicht

# Zentrale Bestimmungen KEnG

- > Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15)
  - Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen (mind. 10 W pro m<sup>2</sup>, max. 30 kW total)
  - Alternativ: Ersatzabgabe (*Wahlfreiheit*)
  - Die Ersatzabgabe wird errechnet aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung und zur effektiv installierten Leistung.
  - Pro kW nicht realisierter Leistung beträgt die Ersatzabgabe maximal 2000 Fr.  
(*Gebührenrahmen im Gesetz*)

# Zentrale Bestimmungen KEnG

## > Eigenstromerzeugung bei Neubauten - **Rechenbeispiel**

Bei einem Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von 250 m<sup>2</sup> ergibt sich folgende Rechnung:

- 250 m<sup>2</sup> x 10 Watt geforderte Leistung/m<sup>2</sup> = 2,5 kW Eigenstromerzeugung
- Bei einer Ersatzabgabe von Fr. 2000 pro kW entspricht dies einer maximalen Abgabe von Fr. 5000
- Wird effektiv nur 1,5 kW Eigenstrom erzeugt, ist eine maximale Abgabe von Fr. 2000 zu leisten

# Zentrale Bestimmungen KEnG

- > Nahezu-Null-Energie-Gebäude (§ 18)
  - Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude
  - Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss nahe bei Null liegen
  - Wirtschaftlichkeit und besondere Verhältnisse (Klima, Verschattung, Quartiersituation) berücksichtigen
  - Nachweis bei EFH und MFH (Wohnen) mittels Standardlöseungskombination (Gebäudehülle, Wärmeerzeugung)

# Zentrale Bestimmungen KEnG

## > Sanierungspflichten

- Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem (15 Jahre; § 12)
- Zentrale Elektroboiler, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden (15 Jahre; § 14)

## > Meldepflichten

- Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13)
- Ersatz zentraler Elektroboiler (§ 14)
- Beheizung von Freiluftbädern (§ 26)

# Zentrale Bestimmungen KEnG

- > § 27 Vorbild öffentliche Hand  
 Vorbildfunktion von Bauten des Kantons und der Gemeinden, nicht *des Bundes*
- > § 34 Energiestatistik  
 Der Kanton stellt die Daten den *Gemeinden* zur Verfügung
- > § 35 Strafbestimmungen  
 Verletzung des *Verbots ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen* wird neben Verstoss gegen das Verbot von Heizungen im Freien unter Strafe gestellt

# Nächste Schritte

- > Beratungen in Kommissionen und im Kantonsrat bis Ende 2017
- > Inkrafttreten: Zeitpunkt noch offen